

## Kooperationsvertrag

zwischen

vital & physio GmbH  
Kirchenplatz 2, 18119 Rostock  
vertreten Rene Portwich

nachfolgend «Lieferant» genannt

und

Firma, Name, Vorname.  
Straße , Ort  
vertreten durch Name, Vorname

nachfolgend «Partner» genannt

- 1 Einleitung
  - 1.1 Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien für die Empfehlung und den Vertrieb der unter der Marke Genki Vital, Venex und V-TEX («Marken») im Markt angebotene Kollektionen («Verkaufsprodukte») an eigene Kunden und/oder Patienten.
  
- 2 Vertragsprodukte, -gebiet
  - 2.1 Der Partner wird das in Anlage 1 festgelegte Produktsortiment beim Lieferanten beziehen und unter den vom Lieferanten vorgegebenen Namen, Marken und Bezeichnungen vertreiben.
  - 2.2 Wenn sich die Preise zu den Produkten aus der Anlage 1 ändern, gelten die UVP auf der vital-physio.com Webseite.
  - 2.3 Der Lieferant ist in Ausübung der allgemeinen Vertriebspolitik berechtigt, einzelne Vertragsprodukte zu ändern oder aus dem Vertragsprogramm herauszunehmen, soweit dadurch der Gesamtbestand an Vertragsprodukten nicht wesentlich verändert wird. Folge- und/oder Ergänzungsprodukte können nach gemeinsamer Abstimmung als weitere Vertragsprodukte in Anlage 1 dieses Vertrages aufgenommen werden.
  - 2.4 Das Vertragsgebiet ist in Anlage 2 aufgeführt.
  
- 3 Verhältnis zum Lieferanten
  - 3.1 Es besteht Einigkeit darüber, dass beide Vertragsparteien eigenständige Vertragspartner sind und ihrer jeweils eigenen Geschäftstätigkeit nachgehen. Keine der Vertragsparteien ist als Vertreter der anderen Partei zu irgendeinem Zweck anzusehen und keine der Parteien ist befugt, für die andere Partei Verträge abzuschließen oder Verpflichtungen zu übernehmen oder im Namen der anderen Partei Gewährleistungen oder Zusicherungen abzugeben. Jede Partei ist für ihre eigenen Mitarbeiter und Handlungsgehilfen verantwortlich und die Mitarbeiter und Handlungsgehilfen einer Partei sind zu keinem Zweck als Mitarbeiter und Handlungsgehilfen der anderen Partei anzusehen.
  - 3.2 Der Partner verpflichtet sich, aktiv den Vertrieb der Vertragsprodukte im Vertragsgebiet zu fördern und in angemessenem Umfang und im eigenen Interesse auf seine Kosten aktiv Werbung zu betreiben. Die grafische Gestaltung, wie das Wording aller Print- und Onlinepublikationen im

Zusammenhang mit unseren Produkten müssen vom Lieferanten schriftlich abgenommen werden. Die Ausrichtung erfolgt grundsätzlich nach den Vorgaben des Corporate Identity (CI) des Lieferanten.

- 3.3 Dieser Vertrag soll das Recht des Partners auch andere Produkte zu vertreiben nicht einschränken. Der Partner verpflichtet sich jedoch keine gleichartigen Produkte im Vertragsgebiet zu vertreiben, die mit den in Anlage 1 aufgeführten Vertragsprodukten in direktem Wettbewerb stehen.
  - 3.4 Der Partner ist nicht verpflichtet den Namen oder die Identität seiner Kunden mitzuteilen, außer die entsprechenden Daten sind zwingend erforderlich, z.B. für die direkte Anlieferung sowie für die Prüfung von Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüchen.
  - 3.5 Der Partner verpflichtet sich, den Kunden über die Handhabung der Produkte zu informieren, damit der Kunde die bestimmungsgemäße, effektive Funktion wahrnimmt.
- 4 Einkaufspreise für den Eigenbedarf des Partners
    - 4.1 Der Partner erhält für die von ihm als Eigenbedarf eingekauften Vertragsprodukte einen Rabatt auf den unverbindlichen Verkaufspreis (Anlage 1) wie in Anlage 2 definiert.
    - 4.2 Preisänderungen durch den Lieferanten müssen dem Händler mindestens 90 Tage vor der Gültigkeit der neuen Preise schriftlich mitgeteilt werden.
- 5 Lizenzgebühren
    - 5.1 Es wird im Voraus eine Lizenzgebühr von 500 € netto erhoben
    - 5.2 Die Lizenzgebühr umfasst Daher folgende Artikel:
      - 1x Rollup 200x85cm
      - Verkäuferhandbuch
      - Online-Verkaufsschulungen und Feedback/Informationsmeetings (Monatlich)
      - Therapieauflage 100x80cm, Armstulpe, Beinstulpe, Neckwarmer
      - 500 Informationsflyer
      - 500 Empfehlungszettel mit eigenem Code (Rabatt und Design darf individuell gewählt werden)
- 6 Rabattcode und Provision für Verkaufsempfehlung an Dritte
    - 6.1 Für die Weitergabe an seine Kunden und/oder Patienten erhält der Partner einen Endkundenrabattcode in der Höhe wie in Anlage 2 definiert bezogen auf den unverbindlichen Verkaufspreis (Anlage 1). Bei einem Kundenrabatt wie in Anlage 2 definiert erhält der Partner für seine Empfehlung eine Provision in der Höhe wie in Anlage 2 definiert bezogen auf den Netto-Verkaufspreis (exklusive gesetzliche Mehrwertsteuer).
    - 6.2 Die Rabatte aus den Rabattcodes sind nicht mit weiteren Rabatt-, Ausverkaufs- und/oder Gutscheinkombinationen kombinierbar.
    - 6.3 Die Provisionen werden nur auf vollständig bezahlte und nicht retournierte Bezüge von Vertragsprodukten durch Dritte abgerechnet.
    - 6.4 Der Lieferant verpflichtet sich alle im Rahmen der Abrechnung benötigten Angaben dem Partner offen zu legen.

- 6.5 Der Partner erhält vom Lieferanten pro Quartal eine Aufstellung der über seine Empfehlung getätigten Käufe der Vertragsprodukte durch Dritte. Er erstellt aufgrund dieser Aufstellung eine Rechnung an den Lieferanten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die erste Abrechnung erfolgt auf das Ende des nächsten Kalenderquartals, falls die Verkaufsperiode mehr als einen Monat beträgt, sonst auf das übernächste Kalenderquartal.
- 6.6 Die vereinbarte und in Rechnung gestellte Provision wird jeweils zum Monatsende fällig. Die Auszahlung erfolgt ausschliesslich per elektronischer Überweisung.

## 7 Vertragslaufzeit

- 7.1 Die Zusammenarbeit wird zunächst auf 12 Monate geschlossen und kann von jeder Vertragspartei, unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist, aufgehoben werden.
- 7.2 Vertragsbeginn ist der Tag der Unterzeichnung.
- 7.3 Nach Ablauf der Kündigungsfrist verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um weitere 12 Monate.
- 7.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 7.5 Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages ist zulässig, wenn eine der beiden Parteien Ihre vertraglichen Verpflichtungen, auch nach schriftlicher Anmahnung, nicht innerhalb von sechs Wochen erfüllt. Bei wirksamer Kündigung des Vertrages aus vorgenanntem Grund, endet der Vertrag drei Monate nach dem Kündigungsdatum.
- 7.6 Der vorliegende Vertrag kann fristlos gekündigt werden, wenn das öffentliche Verhalten des Partners oder des Lieferanten zu einem Imageschaden für den Partner oder den Lieferanten führt oder die Beziehung zwischen dem Lieferanten und Partner derart zerrüttet ist, dass eine weitere Zusammenarbeit, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben, nicht mehr möglich ist.

## 8 Produktgewährleistung

- 8.1 Der Lieferant übernimmt gegenüber dem Partner die Gewähr für die Qualität der Vertragsprodukte entsprechend seiner AGB (Anlage 3). Der Partner seinerseits verpflichtet sich, seinen Kunden gegenüber eine diesen Bedingungen entsprechende Gewährleistung zu übernehmen.

## 9 Marketing- und Verkaufunterstützung

- 9.1 Der Lieferant stellt dem Partner geeignete Produktinformationen, Studien und Marketingunterlagen zur Verfügung. Bei einer grafischen Änderung muss diese vom Lieferanten schriftlich freigegeben werden.
- 9.2 Sämtliche Schutzrechte an den Vertragsprodukten einschließlich Urheberrechte, Markenrechte, Firmenrechte oder sonstige Kennzeichen und Know-how, soweit vorhanden, stehen ausschließlich dem Lieferanten zu. Der Partner ist jedoch berechtigt im Rahmen seiner Marketing- und Verkaufsförderungsmaßnahmen diese in Absprache mit dem Lieferanten zu nutzen.
- 9.3 Der Partner verpflichtet sich, die Schutzrechte des Lieferanten weder selbst anzugreifen noch durch Dritte angreifen zu lassen oder Dritte beim Angriff in irgendeiner Form zu unterstützen. Der Partner verpflichtet sich Verletzungen der oben aufgeführten Rechte im Vertragsgebiet umgehend dem Lieferanten zu melden.

## 10 Geheimhaltung

- 10.1 Der Partner darf ihm zur Kenntnis gelangende Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten weder während der Laufzeit des Vertrages noch nach seiner Beendigung gegenüber Dritten mitteilen oder zugänglich machen. Der Partner wird dafür sorgen, dass diese Verpflichtung auch durch seine Mitarbeiter eingehalten wird.
- 10.2 Bei Beendigung dieses Vertrages verpflichtet sich der Partner, vom Lieferanten empfangene Unterlagen und Materialien, die vertraulichen Charakter haben und nicht allgemein zugänglich sind, unverzüglich nach Aufforderung zurückzugeben oder zu vernichten

## 11 Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Der Partner kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten, auf Dritte übertragen.
- 11.2 Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder ungültig sein, wird der übrige Teil des Vertrages davon nicht berührt. Nichtig oder ungültige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Partnervertrages am nächsten kommen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Vertragslücke vorliegen sollte.
- 11.3 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur in schriftlicher Form gültig.
- 11.4 Die verlangte Schriftlichkeit ist auch im E-Mail-Verkehr gegeben, wenn die E-Mail durch die zweite Partei bestätigt wird.
- 11.5 Dieser Vertrag und sämtliche daraus resultierenden Rechte und Pflichten unterstehen deutschem Recht.
- 11.6 Für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung gilt der Sitz des Lieferanten als ausschliesslicher Gerichtsstand, falls die rechtlichen Vorgaben nicht einen anderen Gerichtsstand bedingen.

Rostock, den Datum ....., den .....

Der Lieferant,

Der Partner,

Rene Portwisch

Vorname Name